

## Beschluss des Förderausschusses des Bundes- Berufsausbildungsbeirates vom 29. Februar 2012

### KRITERIEN UND ABWICKLUNGSMODALITÄTEN ZUR FÖRDERART III.8 „GLEICHMÄSSIGER ZUGANG VON JUNGEN FRAUEN UND JUNGEN MÄNNERN ZU DEN VERSCHIEDENEN LEHRBERUFEN“

Förderbar sind:

1. **Jobcoaching** - begleitendes Coaching von Lehrlingen während aufrechem Lehrverhältnis
  - Der Coach darf in keinem Arbeitsverhältnis zum Lehrberechtigten stehen.
  - **Inhalte und förderbare Kosten:**  
Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und arbeitskundliche Begleitung. Die coachende Person hat mit dem (unmittelbaren) Ausbildungsverantwortlichen im Unternehmen regelmäßig Kontakt zu halten.
  - „Starterpackage“ bis zu 20 Coaching-Einheiten (je 1 h) pro Lehrling und „Aufbaupackage“ bis zu 10 Einheiten pro Lehrling (max. 1 Aufbaupackage pro Lehrjahr).
  - Gefördert wird der Preis des Coaching bis max. EUR 100,--/Einheit.
  - Gruppencoachings (Coaching für mehr als eine Person zur gleichen Zeit) werden mit maximal 150 % des Preises für ein Einzelcoaching gefördert.
  - Darüber hinausgehende Kosten des Förderwerbers werden mit einer Pauschale von EUR 25,-- pro Einheit abgegolten. Gefördert wird weiters der Preis für max. 5 zusätzliche Einheiten begleitenden Coachings für den Ausbilder des Lehrlings bis max. EUR 100,--/Einheit.
  - Das Jobcoaching kann für weibliche Lehrlinge in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30% (Basis bundesweite Lehrlingsstatistik des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres) in Anspruch genommen werden.
  - Die Lehrlingsstellen werden über eine Liste geeigneter Anbieter verfügen.
  - **Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist**
    - die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
    - die Vorlage einer Rechnung
    - die Vorlage einer Zahlungsbestätigung

## 2. Projekte

- Förderbar sind Projekte von Lehrberechtigten, die diese entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Unternehmen oder mit externen Dienstleistungserbringern (Kooperationsprojekte) durchführen und die die Vermittlung von jungen Frauen in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30% zum Inhalt haben. Weiters förderbar sind Projekte von Einrichtungen, die diese gemeinsam mit einem oder mehreren förderbaren Lehrbetrieben durchführen und die die Vermittlung von jungen Frauen in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30% zum Inhalt haben.“
- **Projekthinhalte:**
  - Berufsinformation (z.B. „Tag der offenen Tür“ speziell für junge Frauen in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30%)
  - Öffentlichkeitsarbeit, um junge Frauen für Lehrberufe mit einem Frauenanteil von bis zu 30% zu begeistern
  - Projekte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung (z.B. Kurse oder Schulungen für Mitarbeiter/innen)
  - Aufschließung neuer Unternehmungen für die Ausbildung von jungen Frauen in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30%
  - Personalrekrutierung, sofern ein spezieller Fokus auf junge Frauen in Lehrberufen mit einem Frauenanteil von bis zu 30% gelegt wird - hier ist eine Förderung bei Abgabe einer „Einstellungszusage“ über die Probezeit hinaus möglich
  - Kooperationsprojekte mit Schulen
- **Förderbare Kosten:**
  - Personalkosten (sowohl unselbständig Beschäftigte als auch Unternehmerlohn) werden mit einem fixen Stundensatz in Höhe der Prüferentschädigung für die Lehrabschlussprüfung ersetzt (dzt. EUR 23,-). Nachzuweisen ist, wie viel Zeit von Mitarbeiter/innen oder Unternehmer/innen ausschließlich projektbezogen aufgewandt worden ist.
  - angemessene Sachkosten gemäß vorzulegenden Rechnungen
  - Reisekosten und Nächtigungskosten werden nicht ersetzt, außer bei Kooperationsprojekten mit Schulen, die in der Schule vor Ort stattfinden.
  - Overheadkosten und die Kosten der Verwendung eigener Räumlichkeiten des Unternehmens werden nicht ersetzt.

- **Verfahren zur Einreichung von Projekten:**

▪ **Projektantrag:**

Der Projektantrag ist bei der Lehrlingsstelle vor Projektbeginn einzureichen. Diese nimmt eine Prüfung des eingereichten Antrages vor und legt ihn - bei positivem Prüfergebnis samt Entwurf eines Fördervertrages - dem Förderausschuss zur Genehmigung vor (dem Förderausschuss sind sämtliche Projektanträge vorzulegen, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung durch die Lehrlingsstelle). Im Genehmigungsfall schließen die Lehrlingsstelle und der Förderwerber den Fördervertrag ab.

Der Projektantrag muss eine Projektbeschreibung mit Titel, Ziel, beteiligten/m Unternehmen oder Institution/en, Innovationsgehalt, Nachhaltigkeit, Dauer und Kostenkalkulation sowie ggf. Meilensteine des Projekts und einen Zahlungsplan (Teilzahlungen) enthalten.

▪ **Auszahlungsantrag:**

Nach Beendigung des förderbaren Projekts hat der Förderwerber den Abschlussbericht - dieser muss eine Dokumentation der Projektergebnisse sowie Feedback durch Teilnehmer/innen enthalten - mit der Abrechnung (Arbeitszeitaufzeichnungen zur Abrechnung der Personalkosten, Rechnungen und Zahlungsnachweise zur Abrechnung der Sachkosten) der Lehrlingsstelle vorzulegen und die Auszahlung zu beantragen. Die Lehrlingsstelle prüft den Abschlussbericht samt Abrechnung und legt den Auszahlungsantrag samt dazugehörigen Unterlagen und Prüfergebnis dem Förderausschuss zur Genehmigung vor (dem Förderausschuss sind sämtliche Auszahlungsanträge vorzulegen, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung durch die Lehrlingsstelle). Im Genehmigungsfall ist die Auszahlung vorzunehmen.

- Im Fördervertrag können Teilauszahlungen vereinbart werden. In diesem Fall sind entsprechende Teilauszahlungsanträge zu stellen.

Die gemeinsame Stellung eines Projektantrages und eines Auszahlungsantrages bis zu drei bzw. sechs Monate nach Abschluss des förderbaren Projekts (Punkt VI. der Richtlinie) ist für Projekte möglich, deren Projektbeginn vor dem 1. März 2012 liegt. Projekte mit späterem Projektbeginn müssen in jedem Fall vor Projektbeginn bei der Lehrlingsstelle eingereicht und durch den Förderausschuss genehmigt werden.